\boxtimes	Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt I Amt Landschaft Sylt
	Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 03.09.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 03.09.2019

Im Auftrag

Berit Spiegel

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugb

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 12.08.2019 den folgenden Bebauungsplanentwurf gebilligt und zur Auslegung bestimmt: Bebauungsplanentwurf Nr. 122b Änderung "Hans-Böckler-Straße" der Gemeinde Sylt für das Gebiet nördlich Am Seedeich, beidseitig der Hans-Böckler-Straße, südlich der Tinnumer Straße und westlich Twesk Wungen im Ortsteil Westerland.

Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom 11.09.2019 - 11.10.2019 in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.-Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus. Zusätzlich sind die Unterlagen zu dem o.g. Planentwurf im Internet unter http://www.grips-sylt.info/eingestellt. Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren dient. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)", das mit ausliegt. Diese Bekanntmachungen.html bereitgestellt.

Sylt, den 02.09.2019

Gemeinde Sylt Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Berit Spiegel